

Einen Leistungsanspruch haben Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Erwachsene Versicherte haben nur noch bei schwerer Sehbeeinträchtigung einen Anspruch auf Sehhilfen /Brillen. Anspruch besteht außerdem auf therapeutische Sehhilfen zur Behandlung von Augenverletzungen und Augenerkrankungen.

Soweit ein Anspruch besteht, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die erforderlichen Sehhilfen in Höhe der vertraglich vereinbarten Preise, maximal bis zur Höhe der jeweils geltenden Festbeträge.

Wer 18 Jahre und älter ist, trägt sämtliche Kosten für Sehhilfen selbst – mit folgenden Ausnahmen:

- Therapeutische Sehhilfen, sofern sie der Behandlung von Augenverletzungen oder -erkrankungen dienen
- Schwere Sehbeeinträchtigung - das bedeutet: Wenn Sie auf beiden Augen eine Sehbeeinträchtigung mit

Nähere Informationen zur Klassifikation von Sehbeeinträchtigungen erhalten Sie beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information.